

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Freinsheim vom 14.08.2019
zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 23.12.2024

(bereinigte Fassung)

Der Verbandsgemeinderat Freinsheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde, welches digital im Internet unter der Adresse <http://www.vg-freinsheim.de> zum Download bereitgestellt ist. Darüber hinaus erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Gremiensitzungen im Bürgerinformationsportal im Internet unter der Adresse <http://www.vg-freinsheim.de>.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in dem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werk-tage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemein-derates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an den nachfolgend genannten Stellen befinden, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

Bobenheim am Berg

Leininger Straße, Brunnenplatz am Gemeindehaus

Dackenheim

Kirchheimer Straße 16 (Dorfgemeinschaftshaus)

Erpolzheim

Rathaus Hauptstraße 23

Freinsheim

Dackenheimer Straße (gegenüber der Feuerwehr Freinsheim)

Raiffeisenplatz

Marktplatz (Rathaus)

Parkplatz Haintorstraße (Schule)

Bahnhofsstraße (vor Viadukt von Westen her)

Herxheim am Berg

Gemeindehaus Hauptstraße 34

Kallstadt

Gemeindehaus, Leistadter Straße 4

Weisenheim am Berg

Dorfplatz, Hauptstraße

Weisenheim am Sand

Bahnhofstraße 52

Westring 2 (Ecke Ritter-von-Geißler-Straße)

Dr.-Welte-Straße 2

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an den in Absatz 4 beschriebenen Stellen befinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; der Haupt- und Finanzausschuss hat 14 Mitglieder und für jedes Mitglied einen oder mehrere Stellvertreter.

(2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Werkausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschuss
4. Kindertagesstättenausschuss
5. Schulträgerausschuss

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 3 bis 5 haben 14 Mitglieder. Der Ausschuss gemäß Absatz 2 Nr. 2 hat 11 Mitglieder. Jedes Mitglied hat einen oder mehrere Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 3 bis 5 werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

Zum Werkausschuss treten gemäß § 90 Landespersonalvertretungsgesetz in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreter der Beschäftigten mit beratender Stimme hinzu.

Dem Schulträgersausschuss gehören nach Maßgabe des § 90 Schulgesetz ein Vertreter der Lehrer der Grundschulen sowie ein Vertreter der gewählten Elternvertretung an. Diese haben bis zu 2 Stellvertreter.

Dem Kindertagesstättenausschuss gehören ein/e Vertreter/in der Erzieher/innen in den Kindertagesstätten sowie eine/e Vertreter/in der gewählten Elternvertretung an. Diese haben bis zu 2 Stellvertreter.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

(2) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates.

(3) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen,
2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmern der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
4. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €;
5. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
6. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen ab einem Betrag von 5.000 € bis zu 50.000 €;
7. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, ausgenommen Bau- und Ingenieurleistungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist, ab einer Wertgrenze von 25.000 € bis 75.000 €;

8. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
9. Stundung, Niederschlagung (befristet und unbefristet) und Erlass von Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder durch diese Hauptsatzung übertragen ist,
10. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsorleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO ohne Wertbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertbeschränkung;

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

(4) Dem **Werkausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000 €;
2. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen ab einer Wertgrenze von 15.000 € bis 50.000 €;
3. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €;
4. Den Inhalt der Leistungsbeschreibungen ab einem Auftragsvolumen von mehr als 25.000 € je Gewerk vor Einleitung der Ausschreibung;

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und der Betriebssatzungen der Werke bleiben unberührt.

(5) Der **Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschuss** berät Angelegenheiten der Raumordnung, der Flächennutzungsplanung, des Klima- und Umweltschutzes, des Hochwasserschutzes sowie Baumaßnahmen.

Weiterhin wird dem Ausschuss im Rahmen dieser Aufgaben die Beschlussfassung über die Vergabe von Bau- und Ingenieurleistungen ab einer Wertgrenze von 10.000 € bis zu 75.000 € je Gewerk im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel übertragen.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Bau- und Ingenieurleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu 10.000 € je Gewerk,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten, Vornahme von Umschuldungen und Darlehensverlängerungen nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates,

5. Stundung und befristete Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 €; im Einzelfall sowie unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500 € im Einzelfall .
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
7. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
8. Entscheidung über die Aussetzung und Vollziehung von Bescheiden.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden 2 Geschäftsbereiche gebildet. Diese werden auf den/die Erste/n Beigeordnete/n und eine/n weitere/n Beigeordnete/n übertragen.
- (4) § 4 Ziffer 1, 2 und 3 der Hauptsatzung gilt analog für die Beigeordneten im Rahmen ihres Geschäftsbereiches.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Für Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderats Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die Zahl 10 nicht übersteigen.
- (6) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen (1 Person je Fraktion) erhalten zusätzlich eine besondere monatliche Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach Absatz 2.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates und der Beiräte eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes gemäß § 6 Abs. 2. Diese Entschädigung wird den Beschäftigtenvertretern, die dem Werkausschuss mit beratender Stimme angehören, ebenfalls gewährt.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KommAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 50 % der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Beiräte, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.

(4) § 6 Abs. 4 und 5 sowie § 11 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 9

Beirat für Tourismus

(1) Der Beirat für Tourismus besteht aus insgesamt 16 Mitgliedern. Diese haben jeweils einen oder mehrere Stellvertreter. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Dem Beirat treten die Vorsitzenden der Vereine, die die Interessen der touristischen Betriebe vertreten, mit Beratungs-, aber ohne Stimmrecht hinzu. 8 Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Ortsgemeinderäten vorgeschlagen und vom Verbandsgemeinderat gewählt. Diese Beiratsmitglieder können zugleich Mitglieder des Verbandsgemeinderates sein. Weitere 8 Mitglieder werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gewählt. Kommt der Vorschlag eines Ortsgemeinderates oder dessen Wahl nicht zustande, wird das Mandat im Beirat zunächst bis zur Wahl, die innerhalb von 3 Monaten erfolgen soll, vom jeweils amtierenden Ortsbürgermeister kraft Amtes wahrgenommen. Der Bürgermeister und die Beigeordneten der Verbandsgemeinde treten, sofern sie nicht bereits ordentliches Mitglied des Beirates sind, dem Beirat mit beratender Stimme hinzu.

(2) Das Verfahren im Beirat regelt sich nach der vom Rat der Verbandsgemeinde erlassenen Geschäftsordnung.

(3) Der Beirat berät operative Angelegenheiten des Tourismus. Dem Beirat wird die Beschlussfassung über die Vergabe von touristischen Leistungen und Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze bis zu 10.000 Euro im Einzelfall übertragen. Die Zuständigkeitsbestimmungen des Verbandsgemeinderates und des Haupt- und Finanzausschusses im Hinblick auf touristische Grundsatzangelegenheiten, insbesondere über den Haushalt, Einstellung und Eingruppierung von Personal und das Berichtswesen bleiben unberührt.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

- a) der Wehrleiter und seine ständigen Vertreter
- b) die Wehrführer und ihre ständigen Vertreter
- c) die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind und deren ständige Vertreter
- d) die Gerätewarte
- e) die Atemschutzgerätewarte
- f) die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel und der EDV
- g) die Jugendfeuerwehrwarte.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- a) den Wehrleiter 453,00 €
Er erhält einen Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit in Höhe von 10,00 €
- b) der ständige Vertreter des Wehrleiters 50 %, bzw. bei zwei Vertretern jeweils 25% der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters 226,50 € / 113,00 €
- c) die Wehrführer der Ortswehren
 - Dackenheim, Erpolzheim, Herxheim am Berg und Kallstadt 84,00 €
 - Weisenheim/Berg und Bobenheim/Berg 126,00 €
 - Freinsheim und Weisenheim am Sand 167,00 €
- d) den ständigen Vertreter des Wehrführers 20 % der Aufwandsentschädigung 17,00 € - 34,00 € des jeweiligen Wehrführers
- e) die Gerätewarte mindestens 21,00 € und höchstens 262,00 €. Diese ist fahrzeug- und gerätebezogen gestaffelt und wird wie folgt festgelegt:
 - ELW, MTF-L, MTW, MTW-P, MZF, TSA 18,00 €
 - GW, KEF, MLF, TSF 42,00 €
 - DLK 2312, HLF, LF, RW, TLF 64,00 €
- f) die Atemschutzgerätewarte 100% der eines Gerätewartes und somit 262,00 € da diese Aufgabe zentral von Angehörigen der Ortswehr Freinsheim für über 32 Pressluftatmer wahrgenommen wird.

- g) die Feuerwehrangehörigen die für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel verantwortlich sind 143,00 €
- h) die Feuerwehrangehörigen, die für Betreuung der EDV verantwortlich sind 65,00 €
- i) die Jugendfeuerwehrwarte 53,00 €

(5) Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Feuerwehrangehörige, die selbstständig sind, erhalten den nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt. Kann ein Nachweis hierüber nicht erbracht werden, erhalten sie einen pauschalen Betrag in Höhe von 20,00 Euro die Stunde erstattet.

(6) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 bis 5 verändern sich künftig jeweils um den gleichen Vomhundertsatz, wie die in den §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgelegten Aufwandsentschädigungen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an.

§ 11

Entschädigung

der Gleichstellungsbeauftragten und weitere Ehrenämter

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 80 €. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

(2) Beauftragte in der Kinder- und Jugendarbeit, Sportanlagenwarte, Gästebeauftragte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,00 € je volle Stunde.

(3) Der ehrenamtliche Wegewart für den Premiumwanderweg Ganerben erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro, die zum 01.07. eines Jahres ausgezahlt wird.

(4) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Sitzungsgeldes nach § 6 Absatz 2. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(5) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld orientiert sich jeweils an den Sätzen gemäß § 10 Europawahlordnung (EuWO) je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(6) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

Die Neufassung der Hauptsatzung trat am 23.08.2019 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 29.07.2023 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 07.09.2024 in Kraft.

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 11.01.2025 in Kraft.